

Satzung Deutsche Faustball-Liga (DFBL)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Deutsche Faustball-Liga e.V.“, im folgenden DFBL genannt. Der Sitz des Vereins ist in Ahlhorn, er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde am 12.03.2004 gegründet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 (Aufgaben)

Die DFBL hat die Aufgabe, das Faustballspiel in allen seinen Erscheinungsformen und auf allen Ebenen zu fördern. Seit der Gründung zur Feldsaison 2004 ist es Aufgabe, die Faustball-Bundesligen zu betreiben, die Spiele um die Deutschen Faustballmeisterschaften, die Aufstiegsspiele sowie andere offizielle nationale Wettbewerbe zu veranstalten, für den Faustballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten und schließlich für den Faustballsport Angebote und Artikel auf ihre Eignung zu überprüfen. Mit der angestrebten Aufgabenübertragung durch den Deutschen Turner-Bund (DTB) wird die DFBL zusätzlich alle bisher vom Technischen Kommission Faustball wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der Übertragung übernehmen.

§ 3 (Rechtsgrundlagen)

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die die DFBL im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder, die Landesverbände und alle Faustballvereine, die Mitglied im DTB sind, bindend. Für den Spielbetrieb gelten zunächst alle Satzungen und Ordnungen des DTB, soweit die DFBL nicht für bestimmte Bereiche eigene Satzungen und Ordnungen verabschiedet hat oder verabschieden wird. Insbesondere gilt dies für die Ziele und Aufgaben in § 1.8 und 1.9, den Schutz personenbezogener Daten in § 3.7 sowie die Anti-Dopingbestimmungen in § 21 der Satzung des DTB.
- (2) Satzung und Ordnungen der DFBL orientieren sich an Satzung und Ordnungen des DTB.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Die DFBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Faustballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundes- und Förderkreis Faustball e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Organe der DFBL arbeiten ehrenamtlich. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten, Ehrenamtpauschale und Übungsleiterpauschale u.ä., unberührt.

§ 5 (Mitglieder)

(1) Mitglied des Vereins können jeder Verein sein, für den mindestens eine Mannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga Faustball (Frauen/Männer – Halle/Feld) startet (ordentliche Mitglieder) sowie die Landesfachwarte Faustball als fördernde Mitglieder (Fördermitglieder). Auch Vereine und Privatpersonen, die den Faustballsport fördern wollen, können auf Antrag Fördermitglied werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist zur Aufnahme eines Antragstellers verpflichtet, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Im Fall der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Antragstellers der Hauptausschuss.

(3) Sobald der DFBL aus der 1. und 2. Bundesliga jeweils mindestens 10 Mannschaften beigetreten sind, werden die Gründungsmitglieder zu Fördermitgliedern. Gleiches gilt für ein ordentliches Mitglied, wenn es keine Mannschaft mehr im Bundesligabetrieb vertreten hat. Entsprechend wird ein Fördermitglied ordentliches Mitglied, sobald seine Mannschaft in der Bundesliga startberechtigt ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Vereine können die Mitgliedschaft zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Wenn das Präsidium bei seinem Beschluss verbleibt, hat der Hauptausschuss auf seiner nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.

(6) In den Bundesligen Faustball der DFBL sind nur Vereine startberechtigt, die Mitglieder des DTB und der DFBL sind.

(7) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Hauptausschuss festgelegt.

II. Organe

§ 7 (Organe)

- (1) Organe der DFBL sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der Vorstand

(2) Die Organe können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben lediglich beratende Funktion. Das Präsidium kann einen Beirat für besondere Maßnahmen berufen.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 8 (Termin, Einberufung, Leitung, Beurkundung)

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Termin ist einen Monat vorher vom Vorstand festzulegen und auf der Homepage der DFBL mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss bis zum Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage der DFBL stehen bleiben. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten. Er kann ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 (Stimmrecht und Beschlussfassung)

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, auch wenn mehrere Mannschaften am Bundesligaspielbetrieb (Halle/Feld) teilnehmen. Ferner haben jedes Präsidiumsmitglied und jeder Landesfachwart, der Fördermitglied geworden ist, eine Stimme. Die weiteren Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 (Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Versammlung,
- b) die Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der DFBL,
- c) die Wahl der von den Mitgliedsvereinen zu bestimmenden Vertreter im Hauptausschuss, wobei hierbei nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind,
- d) die Entlastung des Vorstands bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
- g) die Auflösung der DFBL.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Hauptausschusses abändern.

§ 11 (Anträge)

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und von den Organen der DFBL eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(2) Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Mitglieder-versammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

b) Der Hauptausschuss

§ 12 (Termin, Einberufung, Leitung, Beurkundung)

(1) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Termin ist einen Monat vorher vom Vorstand festzulegen und auf der Homepage der DFBL mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss bis zum Termin der Hauptausschusssitzung auf der Homepage stehen bleiben. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten. Er kann ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(3) Das Protokoll der Hauptausschusssitzung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 (Stimmrecht und Beschlussfassung)

(1) Der Hauptausschuss setzt sich aus je vier von den Mitgliedsvereinen in der Mitgliederversammlung und den Landesfachwarten in ihrer Bundestagung gewählten Vertretern sowie den Präsidiumsmitgliedern zusammen. Die Vertreter der Landesfachwarte und der Mitgliedsvereine haben jeweils drei Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Bei einer Verhinderung eines Vertreters der Mitgliedsvereine oder der Landesfachwarte wird ein Vertreter aus einer Nachrückerliste herangezogen.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (4) Ein außerordentlicher Hauptausschuss ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Stimmen des Hauptausschusses dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 (Aufgaben)

Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere über

- a) die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung,
- b) die Entlastung des Vorstands bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet,
- c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 16 Abs. 2 S. 1,
- d) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- e) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderung sowie die Genehmigung ihrer Änderungen,
- f) die Erledigung der eingebrachten Anträge.

§ 15 (Anträge)

(1) Anträge zum Hauptausschuss können von Mitgliedern und von den Organen der DFBL eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.

(2) Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Sitzung des Hauptausschusses mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

c) Das Präsidium

§ 16 (Zusammensetzung)

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- c) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- d) dem Vizepräsidenten Sport,
- e) dem Vizepräsidenten Marketing/Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung,
- g) dem Präsidiumsmitglied Schiedsrichter,
- h) dem Präsidiumsmitglied Wettkämpfe,

- i) dem Präsidiumsmitglied Jugend,
- j) dem Präsidiumsmitglied Senioren,
- k) dem Präsidiumsmitglied Bundesliga,
- l) dem Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen.

(2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten, die gem. § 19 den Vorstand bilden, werden für vier Jahre in Einzelwahl vom Hauptausschuss gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Abweichend von Satz 1 dauert die erste Amtszeit der gem. Abs. 1 b), d) und e) gewählten Präsidiumsmitglieder nur zwei Jahre, um danach alle zwei Jahre mindestens zwei Präsidiumsmitglieder zu wählen.

(3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bleiben bis zu ihrer Entlastung am Ende der jeweiligen Amtszeit, längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers, im Amt, außer bei Rücktritt. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Präsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen.

§ 17 (Aufgaben)

(1) Das Präsidium überwacht und koordiniert die Arbeit. Es ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben der DFBL.

(2) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten insbesondere:

- a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes,
- b) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Darstellung des Spitzenfaustballs,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- d) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsführung,
- e) die vorläufige Beschlussfassung über die Änderung von Ordnungen und Satzungen,
- f) die Überwachung der Tätigkeit von Kommissionen sowie die Berufung von Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,
- g) die Verabschiedung des Haushaltsplanes und von Nachträgen,
- h) die Vergabe von nationalen Veranstaltungen an einen Landesverband oder Verein,
- i) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- j) die Besetzung des Schiedsgerichts.

(4) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Amtsbezeichnung. Der Vorstand erstellt einen speziellen Aufgabenverteilungsplan und kann besondere Aufgaben delegieren.

§ 18 (Stimmrecht)

Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Vertreters.

d) Der Vorstand

§ 19 (Zusammensetzung, Aufgaben)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie den vier Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Präsident bestimmt aus dem Kreise der Vizepräsidenten seinen Vertreter.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses sowie des Präsidiums.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der DFBL verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben der DFBL.
- (4) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium berechtigt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

III. Kassenprüfer

§ 20 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der in § 7 b)-d) genannten Organe der DFBL ausüben. Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 (Beschlüsse und Protokolle)

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der DFBL kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Ordnungen der DFBL können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Das auf der Mitgliederversammlung im September 2009 gewählte Präsidium bleibt auch nach Wirksamwerden der Satzungsänderung solange im Amt, bis der Hauptausschuss gem. § 14 lit. c) und § 16 Abs. 2 S. 1 ein neues Präsidium gewählt hat.
- (5) Soweit in der Satzung die männliche Form gewählt wurde, erfolgte dies, um die Satzung lesbar zu halten. Selbstverständlich sind Frauen genauso angesprochen wie Männer.